III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Anträge der Regierung vom 20. Januar 2026

Art. 31a: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Art. 31b *Abs. 1* *Bst. b:* *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Bst. c: *Streichen.*

Abs. 2: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Abs. 3: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Artikeltitel: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Der von der Regierung vorgesehene Kostenteiler ist beizubehalten. Er teilt die Kosten für die inklusive familienergänzende Kinderbetreuung (total rund 1,5 Mio. Franken jährlich) in etwa hälftig auf den Kanton und die politischen Gemeinden auf. Während die Gemeinden die Koordinationskosten und die Mehrkosten bei der Betreuung übernehmen, finanziert der Kanton die Kosten für das Coaching des Betreuungspersonals in den Einrichtungen. Die Kosten werden auch mittelfristig in etwa hälftig anfallen, da nicht nur die Koordinations- und Betreuungskosten wiederkehrend sind, sondern auch das Coaching des Personals laufend erfolgen muss (unterschiedliche Fälle, Personalfluktuation usw.).

Diese hälftige Lösung ist sinnvoll, da sie der geltenden Aufgabenteilung entspricht: Die Zuständigkeit für die familienergänzende Kinderbetreuung liegt bei den Gemeinden, während sich der Kanton in jenem Bereich zu einem kleineren Teil an der Finanzierung beteiligt. Der Kanton ist indes für den Bereich Behinderung in der Hauptzuständigkeit und finanziert diesen. Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Aufträge aus dem Entlastungspaket 2026 (33.25.09) ist es nicht angezeigt, die Kosten für die inklusive Kinderbetreuung vollumfänglich dem Kanton zu belasten.